

Übersicht Antragswege und -bedingungen für Liquiditätshilfen im Rahmen des Sozialschutz-Pakets**I. SOZIALE DIENSTE und EINRICHTUNGEN**

BMAS: allgemeine Information zum Einsatz und Absicherung [sozialer Dienstleister](#), Regelung im Sozialschutz-Paket laut Artikel 10

Wer wird unterstützt?

U.a. Inklusionsbetriebe, Werkstätten für Menschen mit Behinderung, deren Betrieb eingeschränkt wurde, Versorgungs- und Rehabilitationseinrichtungen, deren Belegungszahlen eingebrochen sind, Träger der Beschäftigungsförderung, der Aus- und Weiterbildung sowie Bildungs-, Beschäftigungs- und Sprachkursträger

Zuschusshöhe: Soziale Dienstleister und Einrichtungen sowie Integrations- und Berufssprachkursträger, die von den Maßnahmen zur Vermeidung von Ansteckungen betroffen sind, erhalten einen Zuschuss, der **grundsätzlich monatlich höchstens 75 Prozent des Durchschnittsbetrages der letzten 12 Monate** entspricht.

Antragsverfahren über die jeweiligen Leistungsträger: Die sozialen Dienstleister stellen den Antrag auf Zuschüsse nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz- SodEG bei dem jeweiligen Leistungsträger, zudem sie in einem Rechtsverhältnis stehen. Grundsätzlich gilt das jeweilige Verwaltungsverfahren des Leistungsträgers. Sprachkursträger stellen den Antrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

BAMF FAQ zu Integrations- und Berufssprachkursen Das Antragsverfahren wird in Kürze geklärt sein und eine gesonderte Trägerinformation wird dann schnellstmöglich erfolgen.
(Information zu Honorarlehrkräften siehe Soloselbstständige)

FAQ (BMAS) zum SodEG: [hier](#)

Informationen zu Anwendungsbereich, Einsatz der Stammbeschäftigten im Rahmen der Unterstützung zur Bewältigung der Coronakrise

Es gilt: In Betracht kommt das gesamte Spektrum von sozialen Dienstleistern, die aufgrund der Corona-Krise in ihrer Existenz gefährdet sind und die über das Sozialgesetzbuch (Ausnahme: SGB V und SGB XI) und das Aufenthaltsgesetz Leistungen erbringen. Eine bestimmte Rechtsform der Einrichtung oder des Dienstleisters oder eine bestimmte Vertragsart bei der Leistungserbringung sind nicht erforderlich.

II. SOLOSELBSTSTÄNDIGE und UNTERNEHMER*INNEN**Soforthilfe für Selbstständige und Unternehmen in NRW:** [hier](#)

Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten

Wer wird unterstützt?

Solo-Selbstständige und Angehörige der Freien Berufe (einschließlich Künstler*innen), gewerbliche und gemeinnützige Unternehmen, mit bis zu 50 Beschäftigten (umgerechnet auf Vollzeitkräfte), die im Haupterwerb wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen/Freiberufler/Selbstständige tätig sind, ihren Hauptsitz in Nordrhein-Westfalen haben und ihre Waren oder Dienstleistungen bereits vor dem 1. Dezember 2019 am Markt angeboten haben.

Die Landesregierung NRW stockt die Zuschüsse des Bundes auf für Soloselbstständige und Anspruchsberechtigte mit

- bis zu 5 Beschäftigten: 9.000 Euro
- bis zu 10 Beschäftigten: 15.000 Euro
- bis zu 50 Beschäftigten: 25.000 Euro

Beantragung der Soforthilfen, nicht rückzahlbar:

Wirtschaftsministerium NRW:

Informationen zu den Voraussetzungen für Förderung, wie die Zahl der Beschäftigten gerechnet werden, allgemeine Fragen und Antworten zur Antragsstellung sowie zum digitalen Antrags-Verfahren: [hier](#)

Hotline 0211-61772-555 (täglich, auch am Wochenende, 08:00 - 18:00 Uhr)

[Online Antragsformular](#)

Bezirksregierungen NRW: Das Angebot wird auch auf den Webseiten der fünf Bezirksregierungen (Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster) zur Verfügung gestellt: [Bezirksregierung Arnsberg](#)

Alle Informationen und Ansprechpartner für Unternehmen: [hier](#)

Wirtschaftsförderungsamt Dortmund: für Unternehmer*innen und Soloselbstständige Hotline

Telefon: 0231 50 22860

E-mail: wfdo-hotline@stadtdo.de

IHK Dortmund: Corona-Hilfe-Beratung für Mitglieder: [hier](#)

Telefon: 0231 5417 444

Hinweis zur Antragstellung:

Die Bundesmittel (und vielfach auch die Landesmittel) werden an einen Liquiditätsengpass geknüpft. Im Antrag wird dann nach dem Grund für die existenzbedrohliche Wirtschaftslage beziehungsweise für den Liquiditätsengpass gefragt. NRW fragt alternativ nach Auftragswegfall **oder** Umsatz- bzw. Honorarrückgang (jeweils mehr als 50 Prozent) **oder** Umsatzeinschränkung durch behördliche Maßnahme oder Finanzierungsengpass.

Antragsfrist: bis zum 31. Mai 2020

Weitere Finanzierungshilfen für Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler*innen

- Liquiditätssicherung (Finanzierung)

Diverse öffentliche Finanzierungsangebote in NRW. Z.B hat die [NRW.BANK](#) die Bedingungen ihres Universalkredits geändert und übernimmt nun bereits ab dem 1. Euro bis zu 80% (statt bisher 50%) des Risikos. Service-Center: 0211 91741 4800

Kredite zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen können durch die [Bürgschaftsbank NRW](#) (bis 2,5 Mio. Euro) und das [Landesbürgschaftsprogramm](#) (ab 2,5 Mio. Euro, auch Großunternehmen) besichert werden. Der Bürgschaftsrahmen wird massiv ausgeweitet – sowohl für das Landesbürgschaftsprogramm als auch für die Bürgschaftsbank NRW. Die Verbürgungsquote wird von 80 Prozent auf 90 Prozent erhöht.

Existenzgründer haben die Möglichkeit, aus dem Mikromezzaninfonds Beteiligungskapital von bis zu 75.000 Euro direkt bei der Kapitalbeteiligungsgesellschaft (KBG) in Neuss zu beantragen. Information auf der Seite der Kapitalbeteiligungsgesellschaft NRW: [hier](#)

- Liquiditätssicherung (steuerliche Maßnahmen)

Die Finanzverwaltung NRW kommt betroffenen Unternehmen auf Antrag mit Steuerstundungen und der Herabsetzung von Vorauszahlungen entgegen und nutzt ihren Ermessensspielraum zu Gunsten der Steuerpflichtigen weitest möglich aus. Finanzverwaltung NRW, Informationen und Antragsformular für die steuerlichen Sofortmaßnahmen: [hier](#)

- Kurzarbeitergeld (KUG)

- Anspruch auf KUG besteht, wenn mindestens 10 % der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltsausfall von mehr als 10 % haben.
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 % erstattet.
- Der Bezug von KUG ist bis zu 12 Monate möglich.
- Leiharbeiter*innen können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf KUG.
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zur Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.
- Die weiteren Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von KUG behalten ihre Gültigkeit.

Bundesagentur für Arbeit Information und Antrag auf KUG: [hier](#)

Servicehotline für Arbeitgeber: 0800 45555 20

- Entschädigung für Personalkosten bei von Quarantäne betroffenen Beschäftigten

Sollte wegen des Corona-Virus für Beschäftigte eine Quarantäne angeordnet worden sein, können Arbeitgeber*innen für Arbeitnehmer*innen bzw. Selbständige eine Entschädigung des Verdienstaufschlags beantragen, bei [Landschaftsverband Rheinland](#) (Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf) oder [Landschaftsverband Westfalen Lippe](#) (Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster).

- weitere Unterstützungsmöglichkeiten

Ministerium der Finanzen NRW

Aktuelles Formular für einen Antrag auf Steuererleichterungen (Steuerstundung / Herabsetzung von Vorauszahlungen) aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus. Außerdem finden Sie hier eine Anleitung zur Erstattung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung: [hier](#)

ESF-Verwaltungsbehörde Informationen für zuwendungsempfangende arbeitspolitische Programme: [hier](#)

Landes-Gewerbeförderungsstelle des nordrhein-westfälischen Handwerks (LGH)

[hier](#)

DGB NRW FAQ für Arbeitnehmer*innen [hier](#)

- Finanzierung von Investitionen und Innovationen

z.B. Förderung von Digitalisierungsvorhaben: Digitalisierungsinitiative Mittelstand [hier](#)

III. HONORARLEHRKRÄFTE

Für Honorarlehrkräfte besteht grundsätzlich auch weiterhin die Möglichkeit für den Bildungs-/Integrationsträger tätig zu werden. Dies gilt vor allem, wenn sich der Träger am „Digitalen Lernen“ beteiligt und die Honorarkraft als Lehrer in diesem webbasierten Angebot einsetzt.

Des Weiteren besteht aktuell ein Vereinfachter Zugang zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Entschädigung für von Quarantäne betroffene Personen

Soweit gegen die Honorarlehre selbst eine Absonderung/ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen wurde, kann diese als Selbstständige Entschädigungsansprüche nach § 56 IfSG gegen die entsprechende Behörde geltend machen. Für die Fälle, in denen die Honorarlehre weder Vergütungs- noch Entschädigungsansprüche geltend machen kann, prüft die Bundesregierung derzeit weitere Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung von Solo-Selbstständigen.

IV. KULTUR- und KREATIVWIRTSCHAFT

Freischaffende, professionelle Künstler*innen erhalten eine existenzsichernde Einmalzahlung in Höhe von bis zu 2.000 Euro.

Ministerium für Wissenschaft und Kultur NRW

[Informationen](#) und [Antragsformular](#) für Einmalzahlung

[Info-Seite](#) des Kompetenzzentrum Kreativwirtschaft CREATIVE.NRW

Mit Informationen zu (Details siehe auch oben unter weitere Finanzierungshilfen für Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler*innen):

- Entschädigung des Verdienstaufschlags durch Quarantäne
- Aussetzung und Herabsetzung von Steuerzahlungen
- Finanzierungshilfen durch die Bürgschaftsbank NRW und das Landesbürgschaftsprogramm
- Beratung zu Finanzierungen durch die landeseigene Förderbank NRW.BANK
- Zahlung von Beiträgen zur Sozialversicherung

Künstlersozialkasse: Selbstständige Künstler*innen und Publizist*innen, die in der Künstlersozialkasse versichert sind und von Einnahmeausfällen betroffen sind, können der KSK die geänderte Einkommenserwartung melden. Die Beiträge werden auf Antrag den geänderten Verhältnissen angepasst: [hier](#)

V. IV: WEITERE NÜTZLICHE LINKS

Gesetz zum „Sozialschutz-Paket“: Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 [BT-Drs. 19/18107](#)

[Gesundheitsamt](#) Dortmund

Hotline: 0231 50-13150 (Montag - Freitag von 07:00 Uhr - 18:00 Uhr)

Stadt Dortmund bei [Twitter](#)

[Newsticker](#) für Dortmund zu Gesundheit, behördlichen Anordnungen, aktueller Lage und Hintergründen

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW [hier](#)

Corona-Virus Service-Telefon: 0211 / 9119-1001

Staatskanzlei NRW auf [Twitter](#)

[WDR-Newsticker](#) Coronavirus in NRW

